

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Frank Sitta,
Bernd Reuther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/30261 –**

Folgen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur LKW-Mautberechnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 28. Oktober 2020 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Berechnung der LKW-Mautgebühren in Deutschland für rechtswidrig befunden. Maßgeblich war die Miteinberechnung der Kosten für die Verkehrspolizei. Transport- und Logistikunternehmen haben daraufhin gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr Ansprüche auf Rückerstattung der zu viel gezahlten Mautgebühren geltend gemacht. Bereits bis zum 28. November 2020 waren dies deutschlandweit zwischen 3 500 und 4 000 Unternehmen (Quelle: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/rund-500-bayerische-unternehmen-wollen-teiler-maut-zurueck,SHdNinT>). In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25710 konnte die Bundesregierung noch keine näheren Angaben über Anzahl der Rückerstattungsansprüche und deren Höhe machen.

1. Wie hoch ist die Forderungssumme der 136 Rückerstattungsanträge, die zum Zeitpunkt des EuGH-Urteils vom 28. Oktober 2020 beim Bundesamt für Güterverkehr anhängig waren (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/25710)?

Bisher hat nur ein Teil der 136 Antragsteller die Höhe der Rückforderungssumme beziffert. Daher kann die Bundesregierung keine belastbaren Angaben zur Gesamtforderungssumme machen.

2. Wie viele Transport- bzw. Logistikunternehmen haben gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr nach dem EuGH-Urteils vom 28. Oktober 2020 Ansprüche auf Rückerstattung der falsch berechneten Mautgebühren geltend gemacht (bitte nach deutschen und ausländischen Unternehmen aufteilen)?
 - a) Auf welche Summe belaufen sich diese Forderungen bisher insgesamt?

- b) Falls die offenen Anträge noch nicht abschließend beziffert sind, bis wann wird dies geschehen (bitte eine überschlägigen Summe sowie ein Datum angeben)?

Beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) sind nach dem EuGH-Urteil vom 28. Oktober 2020 zur Lkw-Maut bisher rund 35 800 Erstattungsanträge eingegangen. Diese müssen sukzessiv elektronisch erfasst werden. Daher kann aktuell die Höhe der Erstattungsbeträge nicht angegeben werden. Eine Aufteilung nach in Deutschland und im Ausland ansässigen Unternehmen erfolgt nicht.

Das BAG hat allen Antragstellern angeboten, die Verfahren bis zum Abschluss der Musterklagen ruhen zu lassen. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass alle Antragsteller zeitnah die Höhe ihrer Forderung beziffern werden.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in Bezug auf den Verfahrensstand einer außergerichtlichen Lösung, und wann ist dort mit einer Entscheidung zu rechnen?

Eine außergerichtliche Lösung konnte im Musterverfahren nicht erzielt werden, weil die Vorstellungen der Klägerseite und des BAG zu weit auseinanderlagen und weiterhin liegen. Zur weiteren Verfahrensdauer der Musterklage vor dem Oberverwaltungsgericht Münster, welches dem Europäischen Gerichtshof die mit Urteil vom 28. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsverfahren C-321/19) entschiedenen Rechtsfragen vorgelegt hat, kann die Bundesregierung keine Angaben machen. Die Gestaltung des Verfahrensfortgangs liegt beim Gericht.

4. Welche angepassten Mautsätze auf Bundesfernstraßen haben sich durch das EuGH-Urteil nach den Berechnungen der Wegekostengutachter für das Jahr 2021 ergeben?

Es wird auf Bundestagsdrucksache 19/29861, Seiten 13 bis 15, verwiesen.

5. Mit welchen (überschlägigen) Einnahmen rechnet die Bundesregierung bei der LKW-Maut für das Jahr 2021 im Vergleich zu den vergangenen drei Jahren (bitte nach Bundesautobahnen und Bundesstraßen aufschlüsseln)?

Jahr	2018 (Ist-Wert)	2019 (Ist-Wert)	2020 (Ist-Wert)	2021 (geplant)
Mauteinnahmen	5.127.298 T Euro	7.316.728 T Euro	7.378.967 T Euro	7.480.000 T Euro

Eine Aufteilung nach Bundesautobahnen und Bundesstraßen erfolgt im Bundeshaushaltsplan nicht.

6. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die durch das EuGH-Urteil entstandenen Mindereinnahmen auszugleichen (etwa durch eine Ausweitung der Maut auf Fahrzeuge ab 2,5 t)?

Es sind aktuell keine Maßnahmen geplant.